

Beitragsordnung der LSV Großhartmannsdorf

1. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 3,- EUR. Sie wird mit der ersten Beitragszahlung fällig.

2. Mitgliedsbeitrag

2.1 Regelbeitragssätze

Der monatliche Regelmitgliedsbeitrag beträgt

- | | |
|--|-----------|
| a) für Vereinsmitglieder der Abteilung Fußball | 10,00 EUR |
| b) für alle anderen Vereinsmitglieder | 6,00 EUR |

2.2. Ermäßigter Beitragssatz

Der monatliche ermäßigte Beitragssatz beträgt 4,00 EUR. Der ermäßigte Beitragssatz wird gewährt für

- a) Kinder und Schüler
- b) Rentner wegen Alters
- c) fördernde Mitgliedern
- d) Auszubildende und Studenten
- e) Teilnehmer an Freiwilligendiensten
- f) Personen in Elternzeit
- g) Personen, die aufgrund ihres eigenen Einkommens Anspruch auf Sozialleistungen hätten (z. B. Bürgergeldempfänger)

Die Berücksichtigung einer Beitragsermäßigung ist nur möglich, so lange keine Mahnung erfolgt.

3. Familienbeitrag

Familien, bei denen mehr als zwei Personen Vereinsmitglied sind, zahlen nur für zwei Personen Mitgliedsbeitrag. Als Familie zählen Ehepartner und Kinder unter 18 Jahren. Der Mitgliedsbeitrag entfällt für die Familienmitglieder, die den niedrigsten Beitrag bezahlen.

4. Gemeinsame Vorschriften

4.1 Bestimmung der Beitragshöhe

Die Beitragshöhe richtet sich so lange nach dem Lebensalter (Nr. 4.5), wie keine Tatbestände für einen ermäßigten Beitragssatz bekannt sind. Eine Beitragsermäßigung setzt das Bekanntwerden des die Beitragsermäßigung begründenden Umstandes voraus. Der Zeitraum einer Beitragsermäßigung kann zum Zweck der erneuten Überprüfung der Voraussetzungen zeitlich begrenzt werden. Umstände für eine Beitragsermäßigung sind auf Anforderung zu belegen.

4.2 Beitragsschuldner

Eltern oder andere Personensorgeberechtigte, denen elterliche Pflichten übertragen sind und Kinder schulden den Mitgliedsbeitrag der Kinder gemeinschaftlich.

4.3 Zahlweise

Der Beitrag (Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag) wird per Lastschriftverfahren eingezogen oder bar kassiert. Bei fördernden Mitgliedern und in Ausnahmefällen wird der Beitrag mittels Rechnung erhoben.

4.4 Verfahren

Der Beitrag ist viertel-, halb- oder ganzjährlich zu entrichten. Die Mitglieder wählen den Zeitraum der Beitragsentrichtung bei Barkassierung selbst. Der Beitrag ist innerhalb der ersten 15 Tage des gewählten Zahlungszeitraums zu entrichten. Bei Barkassierung ist der Beitrag an die vom Vereinsausschuss mit der Beitragskassierung betrauten Personen oder an den Kassierer des Vereins zu zahlen.

4.5 Beginn und Ende der Beitragspflicht, Änderung der Beitragshöhe

Erfolgt der Vereinsbeitritt bis zum 15. eines Monats, wird der Beitrag ab dem Monat des Beitritts erhoben. Erfolgt der Vereinsbeitritt nach dem 15. eines Monats, wird für den ersten Kalendermonat kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Entsprechendes gilt bei einer Änderung der Beitragshöhe. Endet die Mitgliedschaft vor dem letzten Tag eines Kalendermonats, wird für den letzten Monat kein Beitrag erhoben.

4.5 Begriffsdefinitionen

Wenn nichts Abweichendes bekannt ist gilt Folgendes:

- a) Schüler ist, wer das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- b) Auszubildender ist, wer das 17. Lebensjahr aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat
- c) Rentner wegen Alters ist, wer das 66. Lebensjahr vollendet hat mit Beginn des darauf folgenden Kalendermonats

Der Status eines fördernden Mitgliedes kann passiven Mitgliedern durch den Vereinsausschuss verliehen werden.

4.6 Nebenkosten

Für jede Rechnung (außer bei fördernden Mitgliedern), Zahlungserinnerung oder Mahnung wird eine Aufwandspauschale von 2 EUR erhoben. Für Zahlungserinnerungen oder Mahnungen werden Auslagen und Verzugszinsen erhoben. Zu den Auslagen gehören auch Kosten zur Ermittlung des Wohnsitzes.

4.7 Ermächtigungen für den Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuß kann für das Lastschriftverfahren ergänzende Regelungen beschließen. Der Vereinsausschuß darf ferner aus Gründen der Bedürftigkeit oder des Verhältnisses zum Aufwand der Beitragskassierung auf die Erhebung von Beiträgen verzichten.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Wer nach der davor geltenden Beitragsordnung als Rentner wegen Alters galt, gilt weiter als Rentner wegen Alters.